

### **Frage 1**

Von den ca. 200.000 Lehrkräften in NRW sind ca. 160.000 verbeamtet und haben ein um ca. 500 € höheres verfügbares Netto-Einkommen\* als ihre 40.000 tarifbeschäftigten Kolleg\*innen in einem Beruf mit hoher gesamtgesellschaftlicher Verantwortung - bei gleicher Ausbildung, gleichem Engagement und gleicher Arbeit.

### **a) Wie steht Ihre Partei zu dem auch in der Landesverfassung NRW verankerten Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“?**

#### **Antwort:**

Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist ein hehrer Grundsatz der Landesverfassung NRW, hinter dem auch wir stehen. Wir haben aber auch zu respektieren und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Organisation des öffentlichen Dienstes auf zwei Säulen ruht: den tariflich und den beamtet Beschäftigten. Grundsätzlich sollte für die gleiche Tätigkeit und die gleiche Leistung auch der gleiche Lohn bezahlt werden. Schritte zur Angleichung können aber nur in und mit der Tarifgemeinschaft erreicht werden.

### **b) In welcher Form wollen Sie diesem Grundsatz gerecht werden und die Zweiklassen-Gesellschaft in allen Lehrerzimmern in NRW beseitigen?**

#### **Antwort NRWSPD:**

Bei den letzten Tarifverhandlungen sind wir einen großen Schritt nach vorne gekommen, indem die Erfahrungsstufe 6 für die Tarifbeschäftigten eingeführt wurde. Hiervon konnten fast alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte profitieren und die Differenz zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten verringert werden. Zuvor hat bereits der mit der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion geschlossene Tarifvertrag über die Eingruppierungsmöglichkeiten sowie die Verständigung auf eine Angleichungszulage zur Annäherung an die so genannte Paralleltabelle zu einer weiteren Anhebung der Entgelte vieler Lehrkräfte geführt. Die Tarifpartner für den öffentlichen Dienst der Länder haben am 17. Februar 2017 die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L vereinbart. Bei der damit verbundenen umfassenden Überprüfung der Eingruppierungsvorschriften des TV-L werden allgemeine berufliche und tarifliche Entwicklungen einbezogen.

**Frage 2****Das Zwei-Säulen-Modell der SchaLL.NRW ermöglicht den Wegfall des Einstellungshöchstalters für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe**

Das neue Einstellungshöchstalter für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe ist altersdiskriminierend.

Die derzeitige Zweiteilung der Lehrer-Kollegien steht in krassem Widerspruch zu der vom Landtag erlassenen gesetzlichen Regelung in § 57 Abs. 5 S. 2 SchulG, die ausdrücklich vorschreibt, dass Lehrerinnen und Lehrer in der Regel Beamtinnen und Beamte des Landes sind.

SchaLL.NRW hat in der 38. Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 20.10.15 nachgewiesen, dass es keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt durch die Finanzierung der Pensionen gibt, wenn das Einstellungshöchstalter entfällt. SchaLL hat in diesem Zusammenhang sein **Zwei-Säulen-Modell** vorgestellt. Dieses Modell ermöglicht es, auf eine Altersgrenze zu verzichten. Wer in einem höheren Alter verbeamtet wird, dessen Altersversorgung steht auf mindestens 2 Beinen, nämlich der Rente und dem Ruhegehalt.

**Fragen:**

**a)** Wie beurteilen Sie das Zwei-Säulen-Modell zur Finanzierung der Aufhebung der Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung?

**b)** Ist Ihre Partei bereit, die Umsetzung dieses Zwei-Säulen-Modells (in der von SchaLL vorgestellten Form, s. o.) in den Koalitionsvertrag aufzunehmen und sich in der kommenden Legislaturperiode ernsthaft dafür einsetzen, die Altersdiskriminierung der Lehrerinnen und Lehrer durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung zu beseitigen?

**Antwort NRWSPD:**

Das von Ihnen vorgestellte Zwei-Säulen Modell ist nicht ohne verfassungsrechtliche Probleme einzuführen, da es das Alimentationsprinzip, als hergebrachten Grundsatz des Beamtentums, verletzen würde. Das Land als Dienstherr hat nach wie vor ein fachlich wie sachlich begründetes Interesse daran, auch ganz unabhängig von der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern, Höchstaltersgrenzen festsetzen zu können. Sie, die Höchstaltersgrenze, ist schon vor dem Hintergrund des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips gerechtfertigt, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit sicher zu stellen. Im Übrigen hätte eine solche Entscheidung speziell bezogen auf angestellte Lehrerinnen und Lehrer eine weitreichende präjudizierende Wirkung auf andere Laufbahnen.

**Frage 3**

Ist Ihre Partei bereit, den 40.000 angestellten Lehrkräften in NRW solange eine Zulage in Form einer freiwilligen Leistung zu zahlen, bis die gravierenden Unterschiede in der Bezahlung im Vergleich zu den Beamten – nämlich die Nettolohndiskriminierung - tarifpolitisch beseitigt sind?

**Antwort NRWSPD:**

Die Zahlung einer freiwilligen Leistung zum Ausgleich der Nettounterschiede ist nicht möglich. Zum einen wäre die Pauschale nicht nur ungerecht gegenüber anderen Tarifbeschäftigten, die eine solche Zahlung nicht bekommen, sie scheidet außerdem aufgrund des Satzungsrechts der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus. Bei der Festlegung einer Pauschale bliebe außen vor, dass die Nettodifferenzen divergieren und von den individuellen Verhältnissen der Einzelnen abhängen sowie dass Tarifbeschäftigte und Beamte unterschiedlichen Rechten und Pflichten unterliegen

Auch wenn die Einführung einer Pauschale nicht möglich ist, wurde für die Tarifbeschäftigten zuletzt viel Gutes erreicht. Durch die Einführung der Entgeltgruppe 6 in der letzten Tarifrunde konnten die Bruttobeträge überproportional erhöht werden. Hiervon werden gerade auch die Lehrkräfte stark profitieren und bestehende Nettodifferenzen abgebaut.

Selbstverständlich werden wir uns auch weiterhin im Rahmen unserer Möglichkeiten dafür stark machen, dass noch bestehende Differenzen ausgeräumt werden.

**Frage 4:**

Ist Ihre Partei bereit, sich dafür einzusetzen, dass das Land NRW in der TdL pro-aktiv darauf Einfluss nimmt, einen Gleichstellungs-Tarifvertrag auszuhandeln, der eine Entgeltordnung enthält, die die skandalöse Nettolohndiskriminierung von ca. 500 € pro Monat beseitigt?

**Antwort NRWSPD:**

Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir uns weiterhin für eine noch bessere Vergütung der Tarifbeschäftigten einsetzen. Eine konkrete Empfehlung an die Tarifpartner, die Eingruppierung bzw. Entlohnung der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen anzuheben, erscheint mit Blick auf die durch das Grundgesetz besonders geschützte Tarifautonomie jedoch unangebracht.

**Frage 5****Wiedereinführung der beamtengleichen Bruttogesamtversorgung für Lehrkräfte im Rentenalter**

Unterschiede von bis zu 1000 € verfügbarem Nettoeinkommen zwischen Rente und Pension bei gleicher Ausbildung und Arbeitsleistung sind inakzeptabel.

**Frage:**

Ist ihre Partei bereit, für angestellte Lehrkräfte die Wiedereinführung der beamtengleichen Bruttogesamtversorgung im Rentenalter umzusetzen?

**Antwort NRWSPD:**

Wir versprechen auch hier nicht mehr als wir halten können - eine Rückkehr zu dem alten System der Zusatzversorgung ist nicht in Aussicht.

**Frage 6****Wiedereinführung der Altersteilzeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte**

Seit 2010 gibt es für tarifbeschäftigte Lehrkräfte – anders als für beamtete Lehrkräfte - keine Möglichkeit mehr, die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen.

**Frage:**

Ist Ihre Partei bereit, die Wiedereinführung der Altersteilzeit für tarifbeschäftigte Lehrkräfte zu den Konditionen von 2009 auf den Weg zu bringen?

**Antwort NRWSPD:**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Wiedereinführung der Altersteilzeit nicht geplant, da eine 1:1 Übertragung sozialversicherungsrechtliche Bedenken begegnet. Die Tarifpartner haben deshalb übereinstimmend von der Aufnahme von Tarifverhandlungen diesbezüglich abgesehen.

**Frage 7****„Große Dienstrechtsreform“**

Wer die Ungleichbehandlung von tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräften beenden möchte, muss ernst zu nehmende Anstrengungen unternehmen und neue Wege gehen.

**Frage:**

**Wie sollte** eine veritable große Dienstrechtsreform – nach der Vorstellung Ihrer Partei - die Ungleichbehandlung von beamteten und tarifbeschäftigten Lehrer\*innen (bezogen auf das verfügbare Netto-Einkommen und die soziale Absicherung bis hin zum Pensions- / Rentenalter) **konkret** beseitigen?

**Antwort NRWSPD:**

Eine Dienstrechtsreform ist das falsche Mittel, um die Nettodifferenzen auszugleichen. Da mit einer Dienstrechtsreform lediglich die Besoldung der Beamten geregelt werden kann, könnte dies im Ergebnis nur eine Reduktion

bei der Beamtenbesoldung bedeuten. Dies kann nicht im Interesse der SchaLL.NRW sein.

Eine Angleichung der Gehälter der Tarifbeschäftigten liegt dagegen im Zuständigkeitsbereich der Tarifgemeinschaft der Länder und nicht im direkten Einflussbereich einer Landesregierung.

Eine weitere Möglichkeit, welche auch an den Ursachen der Differenzen anknüpfen würde, wäre die Senkung der Beitragslasten. Dies fällt in die Zuständigkeit des Bundes und wäre für alle Tarifbeschäftigten zu regeln, nicht nur für die Lehrkräfte.